

Novelle zum Vermessungsgesetz (VermG) im Rahmen des e-Government - Gesetzes

Die Anmerkungen geben den Sinn der in den Beratungen zum Adressregister formulierten Gesetzesstellen wieder. Es sind dies keine Erläuterungen im juristischen Sinn und sollen die Novelle leichter verständlich machen.

Geltende Fassung	Entwurf
<p>§ 8. Der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster ist bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke und 2. zur bloßen Ersichtlichmachung der Benützungsarten, Flächenausmaße und sonstiger Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke 	<p>§ 8. Der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster ist bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke, 2. <i>zur Ersichtlichmachung der raumbezogenen (geocodierten) Adressen der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude und</i> [1] 3. zur Ersichtlichmachung der Benützungsarten, Flächenausmaße und sonstiger Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke.
<p>§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat und dem Grundstücksverzeichnis.</p> <p>(2) Das technische Operat umfaßt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke, 2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und 3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsabschnitte (Flächen gleicher Benützungsart, die das Mindestausmaß übersteigen) und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist. <p>(3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundstücksnummer, 2. die Benützungsarten der Benützungsabschnitte, 3. dessen Gesamtlächenausmaß und das Flächenausmaß der einzelnen Benützungsabschnitte, 4. die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und 	<p>§ 9.(1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat, dem Grundstücksverzeichnis <i>und dem Adressregister (Register der geocodierten Adressen) und ist, soweit technisch möglich, automationsunterstützt zu führen.</i> [2]</p> <p>(2) Das technische Operat umfaßt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke, 2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und 3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsabschnitte (Flächen gleicher Benützungsart, die das Mindestausmaß übersteigen) und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist. <p>(3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundstücksnummer, 2. die Benützungsarten der Benützungsabschnitte, 3. dessen Gesamtlächenausmaß und das Flächenausmaß der einzelnen Benützungsabschnitte, 4. die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und 5. die Eintragungen (§ 11).

1 - die Adresse wird als räumliches Objekt definiert, das sich auf ein oder mehrere Grundstücke bezieht; ein Grundstück kann naturgemäß mehrere Adressen haben (z.B. Eckgrundstück). Alle Gebäude übernehmen die Adresse vom „sich darunter befindlichen“ Grundstück

2 - das „soweit technisch möglich“ bezieht sich auf das technische Operat (analoge Archiv), das Adressregister ist jedenfalls automationsunterstützt zu führen

5. die Eintragungen (§ 11).

(4).Das Adressregister enthält alle geocodierten Adressen von Grundstücken und Gebäuden, die von der örtlich zuständigen Gemeinde vergeben wurden, mit folgenden Angaben: [3]

1. die politische Gemeinde

2. die Ortschaft (soweit dies zur eindeutigen Adressierung nötig ist). [4]

3. die angrenzende Straße und/oder

- 3 - das Wesen des Adressregisters ist die österreichweite einheitliche Beschreibung und Darstellung von Adressen mit einem bundeseinheitlichen, fortlaufenden und nichtsprechenden (kein unmittelbarer Rückschluss auf politische Einheiten) Schlüssel (Adresscode); hier ist der Inhalt des Adressregister beschrieben, welche Teile z.B. für Andrucke auf Schreiben verwendet werden, ist in den gegenständlichen Fällen zu definieren
- 4 - die Ortschaft (auch Bezirk) muß nur angegeben werden, wenn es in einer Gemeinde mehrere Straßen gleichen Namens in verschiedenen Ortsteilen (Bezirken) gibt
- 5 – der Begriff Orientierungsnummer umfasst nicht nur die Hausnummern, sondern auch Konskriptionsnummer und Textadressen (z.B. Schotterwerk). Die Orientierungsnummer kann sich aus mehreren Teilen zusammensetzen (z.B. 19, Haus 4, Stiege 5). Damit wird die kleinste Einheit beschrieben, die von der Gemeinde mit Bescheid vergeben wird.
- 6 – der siebenstellige Adresscode wird automatisch vom Adressregister pro Adresse vergeben. Es kann ein Adresscode, auch bei mehreren Gebäuden auf einer Adresse, pro Orientierungsnummer (z.B. Hauptstraße 19), oder ein Adresscode pro Orientierungsnummer mit Haus oder Stiege vergeben werden (z.B. Kirchenstraße 25, Haus 4). Die Tiefe der Gliederung bei der Vergabe ist gemeindeunterschiedlich.
- 7 – für jede Adresse wird ein Koordinatenpaar, das von der Gemeinde gesetzt oder verändert werden kann, im Adressregister geführt
- 8 – die Gemeinde kann angeben, ob an dieser Adresse eine Meldung im Sinne des zentralen Melderegisters (ZMR) möglich ist
- 9 – von der Gemeinde ist für jede Adresse die zugehörige Postleitzahl anzugeben; anlässlich der Erstbefüllung des Adressregisters erfolgt dies automationsunterstützt zentral;
der Vulgoname wird automationsunterstützt zentral aus der zugehörigen Einlagezahl des Grundbuchs hinzugefügt;
der Hausname kann z.B. von der Gemeinde zum leichteren Auffinden von Gehöften (z.B. für nicht örtliche Rettungsdienste) vergeben werden;
die Gemeinde kann auch gemeindespezifische Adressschlüssel dem Adresscode gegenüberstellen
- 10 – es gibt auch Gebäude, die keinen Adressebezug haben
- 11 – pro Gebäude auf einer Adresse (Adresscode) wird ein dreistelliger Subcode vergeben. Infolge setzt sich die Adressnummer aus dem Adresscode und dem Subcode zusammen.
- 12 – ein Gebäude kann mehrere Adressen haben, wenn es sich z.B. auf einem Eckgrundstück von zwei Straßenzügen befindet
- 13 – die Nutzungsart eines Gebäudes ist aus einer Liste der Statistik Austria auszuwählen (Wohnhaus, Lagerhalle usw.), an diese Auswahl ist der Zugang zum Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) gekoppelt; im GWR wird die Adressnummer der Objekt Nummer gegenübergestellt
- 14 – siehe 8
- 15 – die Gemeinde kann für allfällige Tür- oder Topnummern einen Wertebereich eintragen (z.B. 1 bis 10), damit ist die Anzahl der Wohnungseinheiten festgelegt, die im Wohnungsregister des GWR abgebildet werden. Die Gültigkeit einer Meldung im ZMR kann auf diesen Wertebereich referenzieren (eine Anmeldung könnte dann nur an einer Tür- Topnummer erfolgen, die im Wertebereich liegt).
- 16 – aus einer Liste können die zutreffenden Funktionen eines Gebäudes ausgewählt werden – eine Mehrfachnennung ist möglich (z.B. Gemeindeamt, Feuerwehrhaus, usw.).
- 17 – hiermit soll sichergestellt werden, dass die Identität der Schlüssel zwischen Adressregister, GWR und ZMR erhalten bleibt. Es darf keine Eintragungen ins GWR geben, wenn es keine dazugehörige Adresse mit Gebäude gibt. Es darf keine Eintragungen ins ZMR geben, wenn es keine dazugehörige Adresse gibt.

- (4) Der Grenzkataster ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank) zu führen. Die näheren Vorschriften über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank erläßt nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung.
- (5) Mit den Angaben des Grenzkatasters sind die Eintragungen des Grundbuches über die Eigentümer wiederzugeben.

4. *die Orientierungsnummer (Hausnummer, Konskriptionsnummer, ua). [5]*
 5. *den vom Adressregister vergebenen Adresscode [6]*
 6. *die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer auf die sich die Adresse bezieht,*
 7. *die repräsentativen Koordinaten im System der Landesvermessung als räumliche Referenz der Adresse [7]*
 8. *Angabe, ob die Adresse meldefähig ist [8]*
 9. *Sonstige Angaben zum leichteren Auffinden der Adresse wie die Postleitzahl, Vulgo- und Hofnamen [9]*
- (5) *Für jedes Gebäude, das sich auf einem Grundstück mit Adressbezug befindet, [10]*
1. *ist eine Adressnummer mit Geocodierung vom Adressregister zu vergeben; [11]*
 2. *ist von den Gemeinden dem Adressregister zu melden, welche andere Adressen für dieses Gebäude vergeben wurden; [12]*
 3. *ist von den Gemeinden dem Adressregister zu melden, ob es sich um ein Gebäude im statistischen Sinn handelt; [13]*
 4. *ist von den Gemeinden anzugeben, ob die Gebäudeadresse meldefähig ist; [14]*
 5. *können von den Gemeinden darüber hinaus nähere Angaben für das Meldewesen gemacht werden; [15]*
 6. *können nähere Angaben zur Nutzung des Gebäudes (z.B. Gebäudebezeichnungen, Funktionsbezeichnungen) angeführt werden. [16]*
- Näheres über Inhalt und Struktur der Angaben ist durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich der Ziffer 3 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich der Ziffer 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, zu regeln. [17]*

	<p><i>§ 9a. (1) Der Grenzkataster ist Teil der automationsunterstützten Grundstücksdatenbank, die neben dem Grenzkataster auch die im § 2 Grundbuchsumstellungsgesetz BGBl. Nr. 550/1980 bezeichneten Teile des Grundbuchs enthält. Die näheren Vorschriften über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank erläßt nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung.</i></p> <p><i>(2) Im Grenzkatasters sind die Eintragungen des Grundbuchs über die Eigentümer von Grundstücken wiederzugeben.</i></p> <p>[18]</p>
<p>§ 10. (1) Die Benützungsarten und deren Mindestausmaße sind im Anhang zu diesem Bundesgesetz festgelegt.</p> <p>(2) Weist ein Grundstück mehrere Benützungsarten auf, so sind diejenigen in den Grenzkataster einzutragen, deren Flächen das Mindestausmaß übersteigen. Alle übrigen Flächen sind der Benützungsart mit dem größten Flächenausmaß zuzurechnen. Wird auch dadurch das Mindestausmaß nicht erreicht, so ist diese Benützungsart einzutragen.</p> <p>(3) Die Änderung einer Benützungsart ist nur einzutragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Grundstück nur eine Benützungsart aufweist, 2. sie eine Änderung von Eintragungen nach Abs. 2 zur Folge hat oder 3. der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Flächenausmaß das Mindestausmaß übersteigt 	<p><i>§ 10. (1) Welche Benützungsarten nach den tatsächlichen und/oder rechtlichen Gegebenheiten und welche Mindestfläche je Benützungsart im Grenzkataster auszuweisen sind, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung festzulegen. [19]</i></p> <p><i>(2) Die Änderung einer Benützungsart ist nur einzutragen, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. das Grundstück nur eine Benützungsart aufweist,</i> <i>2. der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Flächenausmaß das Mindestausmaß übersteigt</i>
<p>§ 13. (1) Ergibt sich, daß die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht oder fehlerhaft ist, so ist von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.</p> <p>(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß für die betroffenen Grundstücke die Angaben des Grenzkatasters nicht als verbindlicher Nachweis nach § 8 Z 1 anzusehen sind und der Schutz des guten Glaubens nach § 49 ausgeschlossen ist.</p> <p>(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 ist die Berichtigung</p>	<p>§ 13. (1) Ergibt sich, daß die Neuanlegung des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht oder fehlerhaft ist, so ist von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.</p> <p>(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß für die betroffenen Grundstücke die Angaben des Grenzkatasters nicht als verbindlicher Nachweis nach § 8 Z 1 anzusehen sind und der Schutz des guten Glaubens nach § 49 ausgeschlossen ist.</p> <p>(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 ist die Berichtigung</p>

18 – eine legistische Umformulierung bestehender gesetzlicher Regelungen.

19 – bisher waren die Benützungsarten und deren Mindestflächen im Anhang des VermG geregelt. Da für das Adressregister und den Kataster eine Gebäudedefinition festzulegen ist, wären infolge auch die restlichen Benützungsarten und Nutzungen zu definieren. Dies hat u.a. in Abstimmung mit den Bedürfnissen der Raumordnung, der Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen.

<p>vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen.</p>	<p>vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen.</p> <p><i>(4) Ändert sich das Festpunktfeld durch Anpassung an einen übergeordneten Bezugsrahmen oder ergibt sich im Zuge der Arbeiten gemäß § 1 Z 1 eine Änderung in der Unterlagen für die Festpunkte so ist dies keine Berichtigung im Sinne des Abs 1, Die Koordinaten der Grenzpunkte sowie die Geocodierungen der Adressen werden in diesem Fall von Amts wegen mit Verordnung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen geändert</i></p> <p><i>(5) Die Verordnung ist im "Amtsblatt für das Vermessungswesen" kundzumachen. Nach Inkrafttreten der Verordnung ist diese im Grundstücksverzeichnis anzumerken. Nach erfolgter Berichtigung des Grenzkatasters ist die Anmerkung zu löschen.</i></p> <p>[20]</p>
<p>14. (1) Der Grenzkataster ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz), BGBl. Nr. 565/1978, öffentlich. Die §§ 11, 12, 25, 32 bis 34 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes sind auf den Grenzkataster nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organs des Vermessungsamtes einsehen.</p> <p>(3) Die Einsicht hinsichtlich der in der Grundstücksdatenbank geführten Bestandteile des Grenzkatasters ist durch die Ausfertigung von Auszügen zu gewähren und erstreckt sich auch auf Angaben des Grenzkatasters, deren Führung anderen Vermessungsämtern obliegt. Auf Verlangen sind kurze Mitteilungen über Angaben des Grenzkatasters mündlich zu erteilen; statt dessen kann auch die Einsicht in Auszüge oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.</p> <p>(4) Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann befugt, in den Grenzkataster mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung unmittelbar Einsicht zu nehmen.</p> <p>(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Auflagen für die Durchführung der Einsichtnahme nach Abs. 4 anordnen, soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs notwendig ist.</p> <p>(6) Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen haben in ihrer Funktion als Vermessungsbefugte gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, in ihrer Kanzlei die technischen Voraussetzungen für die Einsichtnahme in den Grenzkataster zu gewährleisten.</p>	<p>§ 14. (1) Die Daten des Grenzkatasters sind öffentlich <i>mit Ausnahme der im § 9 Abs 4 Z 8 und § 9 Abs 5 Z 3 bis 5 enthaltenen Angaben.</i></p> <p>(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organs des Vermessungsamtes einsehen.</p> <p>(3) Die Einsicht hinsichtlich der in der Grundstücksdatenbank geführten Bestandteile des Grenzkatasters ist durch die Ausfertigung von Auszügen zu gewähren und erstreckt sich auch auf Angaben des Grenzkatasters, deren Führung anderen Vermessungsämtern obliegt. Auf Verlangen sind kurze Mitteilungen über Angaben des Grenzkatasters mündlich zu erteilen; statt dessen kann auch die Einsicht in Auszüge oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.</p> <p>(4) Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann befugt, in den Grenzkataster mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung unmittelbar Einsicht zu nehmen.</p> <p>(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Auflagen für die Durchführung der Einsichtnahme nach Abs. 4 anordnen, soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs notwendig ist.</p> <p>(6) Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen haben in ihrer Funktion als Vermessungsbefugte gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, in ihrer Kanzlei die technischen Voraussetzungen für die Einsichtnahme in den Grenzkataster zu gewährleisten.</p>

20 – wenn sich das Festpunktfeld durch Neubestimmung oder Neurechnung ändern sollte, können die Koordinaten der Grenzpunkte des Grenzkatasters und die Koordinaten der geocodierten Adressen von amtswegen ohne Einzelbescheid geändert werden

<p>taster zu schaffen und jedermann Einsicht zu gewähren.</p> <p>(7) Die Einsicht in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.</p>	<p>kataster zu schaffen und jedermann Einsicht zu gewähren.</p> <p>(7) Die Einsicht in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.</p>
<p>§ 44. (1) Die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Vermessungsamt folgende Änderungen an ihren Grundstücken innerhalb vier Wochen ab Kenntnisnahme zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen von Grenzen gemäß §§ 411 und 412 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Änderungen von Grenzen gemäß § 418 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und 3. die Beschädigung oder Zerstörung von Vermessungszeichen. <p>(2) Die Gerichte sowie die sonstigen Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen gemäß Abs. 1 sowie über Änderungen der Benützungsorten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und ihnen zugekommene planliche Unterlagen hierüber zu übermitteln.</p>	<p>§ 44. (1) Die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Vermessungsamt folgende Änderungen an ihren Grundstücken innerhalb vier Wochen ab Kenntnisnahme zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen von Grenzen gemäß §§ 411 und 412 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Änderungen von Grenzen gemäß § 418 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und 3. Die Beschädigung oder Zerstörung von Vermessungszeichen. <p>(2) Die Gerichte sowie die sonstigen Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen gemäß Abs. 1 sowie über Änderungen der Benützungsorten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen und ihnen zugekommene planliche Unterlagen hierüber zu übermitteln.</p> <p><i>(3) Die örtlich zuständige Gemeinde hat jede neu vergebene oder veränderte Adresse im Sinne des § 9 Abs 4 und 5 umgehend automationsunterstützt dem Adressregister zu übermitteln. Durch Meldung der Angaben nach § 9 Abs 4 und 5 sind alle Meldepflichten der Gemeinden zu den dort angeführten Adreßdaten erfüllt. [21]</i></p>
<p>§ 46. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln.</p>	<p>§ 46. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln. <i>Diese Auszüge sind vor Übermittlung mit den wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes im Sinne des BewG 1955 zu verknüpfen, soweit diese von den Finanzämtern bekannt gegeben werden.</i></p>
	<p><i>§ 47a (1) Jedermann kann kostenlos Daten gem § 9 Abs. 4 Z 1 bis 5 und 9 aus dem Adressregister über einzelne Adressen abfragen. [22]</i></p> <p><i>Darüber hinaus sind kostenlose Abfragen und Auszüge über alle Daten gem.</i></p>

21 – die Gemeinde hat mittels Online-Eingabe (im Browser) oder über eine Schnittstelle (z.B. XML) alle neuen oder geänderten Adressen samt deren Geocodierung umgehend dem Adressregister zu übermitteln. Mit dieser Meldung an das Adressregister ist jede Meldeverpflichtung der Gemeinden gegenüber dem Bund bezüglich Adressen erfüllt.

22 – mit allgemeinen und räumlichen Suchkriterien können einzelne Adressen gesucht, auf Gültigkeit überprüft bzw. heruntergeladen werden

	<p><i>§ 9 Abs 4 und 5 aus dem Adressregister [23] nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. alle Behörden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist,</i> <i>2. die Bundesanstalt Statistik Österreich für statistische Zwecke</i> <i>3. Feuerwehren und Rettungsdienste für Aufgaben des Krisenmanagements, Einsatz- und Rettungswesen [24]</i> <p><i>(2) Für die Gewährung des Zuganges zum Adressregister und für Auszüge aus dem Adressregister in allen anderen Fällen hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes festzusetzen. [25]</i></p> <p><i>(3) Die nach Abs 2 erzielten Einnahmen sind zweckgebunden für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. den Ausbau und die Verbesserung des Registers und</i> <i>2. die Abgeltung der durch die Geocodierung den Gemeinden zusätzlich entstandene Aufwendungen zu verwenden.</i> <p><i>Die Abgeltung nach Ziffer 2 ist durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in Form eines pauschalen Kostenersatz festzulegen. [26]</i></p>
<p>§ 59. (1) mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 1 Z 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 46 bis 48 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1, 3 und 4, 7, 39, 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 45, 47 Abs. 3 und 52 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der §§ 14 und 48 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.</p> <p>(2) Mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50 und 53 bis 56 ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 53 Z 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finan-</p>	<p>§ 59. (1) mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist der Bundesminister für <i>Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des § 9 Abs 5 Z 3 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler</i>, hinsichtlich des § 1 Z 10 <i>und § 9 Abs 5 Z 4 und 5</i> im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 46 bis 48 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1, 3 und 4, 7, <i>9a Abs 1</i>, 39, 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 45, 47 Abs. 3 und 52 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der §§ 14 und 48 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.</p> <p>(2) Mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50 und 53 bis 56 ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 53 Z 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.</p>

23 – dies beinhaltet sowohl online Abfragen, als auch physische Auszüge.

24 – Feuerwehren und Rettungsdienste können die Daten des Adressregisters für Feuerwehr- und Rettungseinsätze, für Übungen, aber nicht kommerziell nutzen (z.B. Krankentransportwesen)

25 – hiermit ist insbesondere die kommerzielle Nutzung des Adressregisters gemeint (z.B. raumbezogenes GeoMarketing)

26 – der Teil der Abgeltung, der für die Aufwendungen der Geocodierung der Adressen auf die Gemeinden entfällt, wird aliquot nach dem Anteil der von der Gemeinde eingebrachten Adressen an der Gesamtanzahl der Adressen zu bemessen sein

<p>zen betraut. (3) Mit der Vollziehung des § 58 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.</p>	<p>(3) Mit der Vollziehung des § 58 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.</p>
<p>Anhang</p> <p>(1) Benützungsorten gemäß § 10 Abs. 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauflächen, das sind baulich genutzte Grundflächen und solche, die in ihrer überwiegenden Nutzung diesen dienen; 2. landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, das sind Äcker, Wiesen und Hutweiden; 3. Gärten, das sind Grundflächen, die in gärtnerischer Nutzung stehen oder überwiegend Freizeit- oder Erholungszwecken dienen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen; 4. Weingärten, das sind dem Weinbau dienende Grundflächen; 5. Alpen, das sind Grundflächen, die alpwirtschaftlich genutzt werden; 6. Wald, das sind Grundflächen, die der Waldkultur dienen; 7. Gewässer, das sind Grundflächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser dienen, einschließlich der unmittelbar anschließenden Böschungen und Dämme sowie Sümpfe und mit Schilfrohr bewachsene Grundflächen; 8. Sonstige. <p>(2) Die Mindestausmaße gemäß § 10 Abs. 1 betragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bauflächen 30 m², 2. bei Gärten gemäß Abs. 1 Z 3, Weingärten und Gewässern 500 m², 3. bei landwirtschaftlich genutzten Grundflächen und bei den sonstigen Benützungsorten 1000 m² und 4. bei Alpen und Wald 2000 m². 	<p>Anhang</p> <p><i>entfällt</i> [27]</p>